

Tücken der neuen Kaskadenhaftung

Simon Canonica

Rechtsanwalt, Rechtskonsulent Presserecht der TA-Media AG, Zürich

Seit dem 1. April 1998 ist das revidierte Medienstraf- und Verfahrensrecht in Kraft. Umstritten war damals vor allem das neu einzuführende Zeugnisverweigerungsrecht für Medienschaffende, obwohl ein solches aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) als Ausfluss des Rechtes zur freien Meinungsäusserung gemäss Art. 10 EMRK ohnehin schon bestand (Urteil «Goodwin» des EGMR vom 27.3.1996, auszugsweise abgedruckt in *medialex* 2/96, S. 99 ff.; BGE 123 IV 236 ff.). Staub wirbelte zudem die vom Bundesrat vorgeschlagene und schliesslich gescheiterte Streichung des Art. 293 StGB (Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen) auf, die Streichung einer Vorschrift, deren Anwendungsbereich bei verfassungskonformer Auslegung ohnehin eingeschränkt scheint (Urteil des Berner Obergerichts vom 27.4.1999, teilw. publiziert in *medialex* 3/99, S. 175 ff.).

Was bedeutet die Neuregelung der Kaskadenhaftung?

Für die Praxis bedeutsamer war bzw. ist die mit der gleichen Vorlage beschlossene Neuregelung der sogenannten Kaskadenhaftung (Art. 27 in Verbindung mit 322^{bis} StGB). Der Bundesrat begründete die Revision in diesem Punkt damit, die alte Regelung (Art. 27 Ziff. 3 und 4 aStGB), die Personen für fremdes Verschulden in die Verantwortung gezogen habe, verstosse gegen das im schweizerischen Strafrecht sonst herrschende Schuldprinzip. Wenn das Strafrecht selbst in Mordfällen darauf verzichten könne, immer einen Verantwortlichen zur Hand zu haben, so müsse dies auch im Pressestrafrecht der Fall sein (BBl 1996 IV 550). Das Parlament liess sich überzeugen folgte dem bundesrätlichen Entwurf weitgehend.

Keine grösseren Probleme bietet die Ausdehnung der weiterführenden Haftung auf elektronische Medien (Art. 27 Abs.1

StGB). Es wäre nicht einzusehen, warum elektronische Medien in Haftungsfragen anders behandelt werden sollten als Printmedien. ROSENTHAL weist allerdings darauf hin, dass der neue Art. 322^{bis} StGB in einen Bereich eindringt, an den in der Beratung wenige gedacht haben dürften. Nicht nur auf Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen kann Art. 322^{bis} StGB zusätzlich angewendet werden, sondern gegebenenfalls auch auf Internet-Provider, die einer strafbaren Publikation eine Plattform bieten (DAVID ROSENTHAL, «Im tückischen Netz der Paragraphen», NZZ vom 21.5.1999).

Auswirkungen der Neuregelung

Kernpunkt der Neuregelung ist die Einführung des Schuldprinzips bei Pressedelikten. Diese ist zu begrüßen. Dass nach dem alten Recht einfach «den letzten die Hunde bissen», wenn es nicht gelang, den Verfasser einer strafbaren Veröffentlichung ausfindig zu machen, hatte nie befriedigt. Zum einen endet heute die Kaskade richtigerweise nicht mehr beim in der Regel ohnehin ahnungslosen Drucker, sondern bei der Person, «die für die Veröffentlichung verantwortlich ist» (Art. 27 Abs. 2 StGB), und die auf Anfrage hin vom Medienunternehmen bekanntzugeben ist (Art. 322 Abs.1 StGB). Zum andern haftet der verantwortliche Redaktor nicht mehr kausal für fremdes Verschulden, sondern nur, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine strafbare Publikation nicht verhindert hat (Art. 322^{bis} StGB).

Auch wenn selten Artikel anonym veröffentlicht werden, heisst das nicht, dass die Kaskadenhaftung kaum je zur Anwendung kommt. Gerade in jüngster Zeit sind vermehrt Produktionsteams im Einsatz, die nicht bloss Texte abfüllen, sondern diese bearbeiten, mit Titeln und Leads versehen, illustrieren, ja vereinzelt sogar Texte umschreiben. Im besseren Fall werden die abgelieferten Beiträge dadurch auf den Punkt gebracht, im schlechteren aber

Résumé: Dans la lancée de la révision des dispositions pénales et de procédure concernant les médias (art. 27 CP), la responsabilité en cascade sera également modifiée. Finalement, le principe de la faute vaudra également dans les procès contre la presse. L'application de cette réglementation apporte naturellement quelques complications, notamment en ce qui concerne la procédure. Pour les infractions contre l'honneur, cette réglementation conduira à des conflits de compétences dans les cantons qui permettent leur poursuite en marge d'un procès civil.

Zusammenfassung:
Im Zuge der Revision des Medienstraf- und Verfahrensrechtes wurde die sogenannte Kaskadenhaftung (Art. 27 StGB) neu geregelt. Endlich gilt nun auch im Pressestrafrecht das Schuldprinzip. Die Handhabung der neuen Regelung birgt allerdings einige Tücken in sich, vor allem hinsichtlich des Verfahrens. Bei der Verfolgung von Ehrverletzungen wird die Neuregelung in Kantonen, wo Ehrverletzungsdelikte in dem Zivilprozess angenäherten Privatanklageverfahren geahndet werden, zu Doppelspurigkeiten führen.

im Aussagegehalt verändert. Es kann schon mal vorkommen, dass der Autor von «fragwürdigen Geschäften» schrieb, im von Produzenten gesetzten Titel aber von «betrügerischen Machenschaften» die Rede ist. Davon ausgehend, dass Produzenten eines Teams einander nicht verpetzen, wird es schwerlich gelingen, «Täter» solcher Zuspitzungen zu überführen. Mancher Artikel, der durch die Bearbeitung im Produktionsteam zur strafbaren Publikation geworden ist, wird somit nicht als Ehrverletzung, sondern höchstens nach Art. 322^{bis} StGB geahndet werden können. Eine Verurteilung nach letzterer Bestimmung kommt aber nicht mehr so einfach zustande wie nach dem alten Regime. Warum?

Wer verfolgt Straftaten nach Art. 322^{bis} StGB?

Viele Kantone kennen im Bereich der Ehrverletzungsdelikte dem Zivilprozess angenäherte, prinzipale Privatanklage- oder Privatanklageverfahren (vgl. für viele HAUSER/SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 4. Aufl., Basel 1999). Darin tritt nicht der Staat als Strafverfolger und Ankläger auf, sondern die strafantragstellende Partei. Gelingt es bei ehrverletzenden Publikationen nicht, den Autor und allfällige Mittäter zu eruieren, kann neu nicht mehr im laufenden Ehrverletzungsverfahren auf den nächsten in der Kaskade gegriffen werden, sondern es muss eine selbständige, im ordentlichen Verfahren abzuwickelnde Strafuntersuchung gestartet werden, denn die Nichtverhinderung einer strafbaren Publikation (Art. 322^{bis} StGB) ist kein Ehrverletzungsdelikt, sondern ein Tatbestand, der bei den Delikten gegen die Amts- und Berufspflicht eingeordnet ist. Mir ist keine kantonale Prozessordnung bekannt, welche die Möglichkeit vorsieht, eine Strafverfolgung nach Art. 322^{bis} StGB dem Ehrverletzungsverfahren anzugliedern. Damit wird das Verfahren doppelspurig und entsprechend kompliziert.

Der Nachweis einer vorsätzlichen Nichtverhinderung einer Straftat wird stets schwierig sein. Wenn die strafbare Handlung in einer falschen Tatsachenbehauptung liegt, deren Wahrheitsge-

halt der verantwortliche Redaktor nicht kennen musste, wird oftmals nicht einmal Fahrlässigkeit gegeben sein. Die fahrlässige Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung ist aber bloss eine Übertretung. Da das Strafverfahren wegen Übertretung von Art. 322^{bis} StGB nach dem Gesagten erst beginnen kann, wenn eine der Voraussetzungen nach Art. 27 Abs. 2 oder 3 StGB erfüllt ist, bestehen somit reelle Aussichten, dass dieses in die Verfolgungsverjährung getrieben werden kann, die nach zwei Jahren definitiv eintritt (Art. 109 StGB i.V.m. Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2 StGB).

Vom Wortlaut her ist Art. 322^{bis} StGB ein Officialdelikt, was zusätzliche Fragen aufwirft. Die Bestimmung verweist jedoch in Absatz 1 auf Art. 27 Abs. 2 und 3 StGB, soll also ausschliesslich im Zusammenhang mit Pressedelikten nach Art. 27 Abs.1 StGB angewendet werden. Die Verfolgung nach Art. 322^{bis} StGB wird daher einen gültigen Strafantrag für das nicht verhinderte Pressedelikt voraussetzen, sofern dieses kein Officialdelikt darstellt. Eine andere Lösung wäre widersinnig. Es soll nicht ein verantwortlicher Redaktor von Amtes wegen für eine Ehrverletzung belangt werden können, wenn der Autor mangels Strafantrag gar nicht verfolgt worden wäre.

Erhöhte Dunkelziffer?

Die Revision der Kaskadenhaftung könnte nach dem Gesagten die Dunkelziffer bei strafbaren Publikationen erhöhen. Das wäre aber nicht zu bedauern. Immerhin wird die bisher mögliche strafrechtliche Verurteilung eines Unschuldigen ausgeschaltet. Zum andern bleibt die griffigere zivilrechtliche Haftung für Persönlichkeitsverletzungen und dergleichen bestehen, und diese ist nicht davon abhängig, ob der Autor einer Publikation bekannt ist oder nicht (Art. 28 Abs.1 ZGB). Gerade jene, die den Medienunternehmen vorhalten, sie nähmen ihre Funktion als öffentliche Kontrollinstanz nicht wahr, sondern wollten bloss absahnen, sollten konsequenterweise nicht auf das Strafrecht setzen, sondern auf Rechtsbehelfe, welche die Medienunternehmen finanziell treffen, also auf die zivilrechtlichen Klagen (Art. 28a Abs. 3 ZGB). ■